

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/12/0057

Rechtssatz

Gegenstandes des Verfahrens ist die Zurückweisung eines auf Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden gerichteten Antrages gemäß § 68 AVG iVm § 13 DVG 1984. Die vom VwG vermissten Ermittlungen betreffend die Frage der Gewährung von Karenzurlaub gemäß § 75c BDG 1979 sind nicht relevant. Es sind daher keine Ermittlungslücken ersichtlich, die im vorliegenden Bescheidbeschwerdeverfahren eine zurückverweisende Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 zu tragen vermöchten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018120057.JWR/2018120057/20190130L04A